

Beglaubigte Abschrift



Az.: S 32 SB 211/19



Eingegangen

21. JULI 2021

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L19/0173/40

gegen

Land Brandenburg,
vertreten durch die Präsidentin Landesamt für Soziales
und Versorgung Cottbus,
Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus,
Az.: 3102-10076963

- Beklagter -

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 2021 durch den Richter am Sozialgericht und den ehrenamtlichen Richter sowie die ehrenamtliche Richterinnen und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 23.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2019 wird abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, bei der Klägerin einen Gesamtgrad der Behinderung von 50 auf ihren Antrag vom 03.04.2019 festzustellen.

Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um einen höheren Grad der Behinderung.

Die Klägerin, bei der aufgrund eines Bescheides der Beklagten vom 14. März 2016 ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 festgestellt war, stellte bei der Beklagten am 3. April 2019 einen Antrag auf Neufeststellung eines GdB.

Nach Beiziehung medizinischer Unterlagen lehnte die Beklagte auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme vom 11. Mai 2019 die Feststellung eines höheren GdB als 30 ab.

Mit ihrem Widerspruch vom 18. Juni 2019 machte die Klägerin die bekannten Funktionseinschränkungen geltend, die sich aus einer psychischen Störung, einem Diabetes mellitus und den Feststellungen aus dem Rehabericht der Helios Klinik Schwedenstein 22. März 2019 ergäben.

Nach weiteren medizinischen Ermittlungen wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2019 als unbegründet zurück. Mit der am 2. September 2019 erhobenen Klage begehrt die Klägerin einen GdB von mindestens 50.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung von Befundberichten des DM Gärtner vom 2. Dezember 2019, Dr. Galke und DM Brinck. Danach lägen gleichbleibende Beschwerden im Zeitraum 2018 – 2019 vor. Hinsichtlich des Diabetes mellitus lägen stabile Befunde vor, es sei keine Blutzuckermessung d. Pat. indiziert. Neu hinzugetreten sei eine Schilddrüsenzyste mit Besserung des Befundes nach viermaliger Vorstellung.

Das Gericht hat sodann das Sachverständigengutachten auf dem Fachgebiet Neurologie/Psychiatrie des Dr. Kalina vom 5. November 2020 veranlasst. Danach leide die Klägerin unter einer rezidivierenden depressiven Störung (mittelgradige Episode) mit Chronifizierungstendenz und deutlicher Somatisierungstendenz, aus der ein Einzel-GdB von 40 folge. Ein Chronisches Fatigue-Syndrom sei ebenso mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewerten wie die Polyneuropathie gemischter Genese. Aus dem Diabetes mellitus Typ II folge ein Einzel-GdB von 20. Der konkrete Zeitpunkt der Verschlimmerung des psychischen Leidens der Klägerin sei unklar, sei jedoch spätestens im Februar 2020 eingetreten. Der Gesamt-GdB sei mit 50 festzustellen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.08.2019 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, bei der Klägerin einen Gesamtgrad der Behinderung von 50 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass auch unter Berücksichtigung des vom Gutachter vorgeschlagenen Einzel-GdB von 20 für den Diabetes mellitus ein Gesamt-GdB von 50 nicht vergeben werden könne.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen. Ferner wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 23.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.08.2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf Feststellung eines Gesamt-GdB von 50.

Nach den §§ 2 Abs. 1, 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (SGB IX a.F.) bzw. nach § 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch in der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Fassung (SGB IX n.F.) sind die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft zu bewerten. Hierbei sind die in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) festgelegten „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ (VMG) heranzuziehen. Liegen – wie hier – mehrere Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft vor, ist der GdB gemäß § 69 Abs. 3 SGB IX a.F. bzw. § 152 Abs. 3 SGB IX n.F. nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen. Nach A 3c VMG ist bei der Beurteilung des Gesamt-GdB von der Funktionsstörung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird.

Nach den gutachterlichen Feststellungen besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber, dass die aus dem führenden Leiden der rezidivierenden depressiven Störung mit Chronifizierungstendenz und deutlicher Somatisierungstendenz resultierende Funktionsbeeinträchtigung mit einem Einzel-GdB von 40 nach VMG Ziffer 3.7 zu bemessen ist.

Die Funktionsbeeinträchtigung im Funktionskreis Stoffwechsel, Innere Sekretion durch den bei der Klägerin vorhandenen Diabetes mellitus rechtfertigt nach VMG Ziffer 15.1 und den Feststellungen des Sachverständigen, die in Übereinstimmung mit der gutachterlichen Stellungnahme der Beklagten im Widerspruchsverfahren und der versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 13. März 2020 steht, einen Einzel-GdB von

